

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: MAN Energy Solutions SE

Anschrift: Stadtbachstraße 1, 86153 Augsburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
B5. Kommunikation der Ergebnisse	30
B6. Änderungen der Risikodisposition	31
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	32
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	32
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	34
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	35
D. Beschwerdeverfahren	36
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	36
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	40
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	42
E. Überprüfung des Risikomanagements	43

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Frau Dr. Kerstin Waltenberg, Menschenrechtsbeauftragte des VW Konzerns.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der HRO der Volkswagen AG erstattet mindestens einmal und anlassbezogen Bericht über die Tätigkeiten des Menschenrechtsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 3 LkSG ggü. dem Vorstand der Volkswagen AG.

Die dokumentierte Berichterstattung an den Vorstand erfolgt aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 4 Abs. 3 Satz 2, 10 Abs. 1 LkSG.

Der HRO der Volkswagen AG ist ebenfalls für die MAN Energy Solutions SE zuständig. Die Berichterstattung an die Geschäftsleitung der MAN Energy Solutions SE erfolgt mindestens einmal und anlassbezogen durch das zentrale Compliance Office der MAN Energy Solutions SE, das betreffend das LkSG eine koordinierende Funktion hat.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://man-es.com/docs/default-source/compliance/grundsatzklärung-der-man-energy-solutions-se.pdf?sfvrsn=fa3cae50_6

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung der MAN Energy Solutions SE wurde auf der öffentlich zugänglichen Internetseite veröffentlicht.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung, Stand Dezember 2023, stellt die erste Erklärung gem. § 6 Abs. 2 LkSG dar. Da zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht die vollständigen Erkenntnisse z.B. zur regelmäßigen Risikoanalyse vorlagen, können die Angaben in diesem Bericht stellenweise zur Grundsatzklärung abweichen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Sonstige: Sonstige: Konzern Sicherheit

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Personal/HR:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Umweltmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 3 LkSG definierten, umweltbezogenen Verbote.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote.

Einkauf/Beschaffung:

Der Einkauf ist zuständig für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie und der LkSG-relevanten Anforderungen im Lieferantenverhältnis zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechts- und umweltbezogenen Verbote.

Zulieferermanagement:

Der Einkauf ist zuständig für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie und der LkSG-relevanten Anforderungen im Lieferantenverhältnis zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechts- und umweltbezogenen Verbote.

Recht/Compliance:

Innerhalb des zuständigen Unternehmensbereiches werden die in § 5 LkSG beschriebenen Pflichten zur Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse zur Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich wahrgenommen.

Zusätzlich wird der nach § 8 LkSG geforderten Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens nachgekommen, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinweisen zu können.

Sonstige: Konzern Sicherheit:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie unter Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG definierte, menschenrechtsbezogene Pflicht und regelt die Aufgaben und Verantwortung der Sicherheitsorganisationen im eigenen Geschäftsbereich.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Personal/HR:

Der Bereich HR Compliance der Volkswagen AG hat die Konzernrichtlinie 35 "HR Compliance" überarbeitet. Die Anpassung der bestehenden Konzernrichtlinie in 2023 umfasst, neben der Einführung von Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten, auch die Erweiterung von bereits eingeführten Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus. Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in der Unternehmensrichtlinie angemessen festgelegt und umfassend beschrieben. Die MAN Energy Solutions SE überführt die Konzernrichtlinie 35 in eine MAN ES Richtlinie.

Umweltmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die intern bestehende, risikobasierte Unternehmensrichtlinie basierend auf dem VW Environmental Compliance Management System, ECMS, welches um die umweltbezogenen geschützten Rechtspositionen in 2023 erweitert worden ist und bei MAN ES mit Vorlage der aktualisierten Unternehmensrichtlinie 10.2 zum 31.05.2024 in Kraft tritt.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die intern bestehende, risikobasierte Unternehmensrichtlinie basierend auf der VW Unternehmensrichtlinie 44 zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, welches um die menschenrechtsbezogenen geschützten Rechtspositionen in 2023 erweitert worden ist und bei MAN ES mit Vorlage der aktualisierten Unternehmensrichtlinie 10.2 zum 31.05.2024 in Kraft tritt.

Einkauf/Beschaffung:

Durch Integration eines Nachhaltigkeitsratings in den Vergabeprozess. Mindestanforderungen im Sinne des LkSG müssen von allen Lieferanten erfüllt werden. Richtlinien und Anweisungen regeln die operativen Vorgänge. Von Lieferanten nicht erfüllte Mindestanforderungen werden in Einkaufsgremien erörtert und der entsprechende Lieferant mit Maßnahmen zu einer Verbesserung der Performance angehalten.

Zulieferermanagement:

Durch Integration eines Nachhaltigkeitsratings in den Vergabeprozess, Mindestanforderungen im Sinne des LkSG müssen von allen Lieferanten erfüllt werden. Richtlinien und Anweisungen regeln die operativen Vorgänge. Von Lieferanten nicht erfüllte Mindestanforderungen werden in Einkaufsgremien erörtert und der entsprechende Lieferant mit Maßnahmen zu einer Verbesserung der Performance angehalten.

Recht/Compliance:

Die abstrakte Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde in den bestehenden Compliance Risikoanalyseprozess integriert und dabei um die spezifischen LkSG-Belange erweitert. Die konkrete Risikoanalyse wurde neu konzipiert und umgesetzt, so dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen ermittelbar sind bzw. werden. Das im zuständigen Unternehmensbereich angesiedelte Hinweisgebersystem, Beschwerdeverfahren, betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeeingangskanal dar. Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in Unternehmensrichtlinien angemessen festgelegt und umfassend beschrieben.

Sonstige: Konzern Sicherheit:

Bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie sind gesetzliche Regelungen, die jeweilige Mitbestimmung sowie Vereinbarungen und Pflichten gegenüber Risikoträgern zu beachten. Es sind dabei die geltenden Gesetze, z. B. Datenschutz-Grundverordnung, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, IT-Sicherheitsgesetz, und die im Konzern bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct, die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Konzerns zu berücksichtigen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Personal/HR:

Zur Erfüllung der Aufgaben stellt die MAN ES SE finanzielle, personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung und sorgt für Qualifikation und Weiterbildung des Fachpersonals.

Umweltmanagement:

Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Einkauf/Beschaffung:

Nachhaltigkeitsexperten in der Beschaffung sind für die Implementierung der Strategie sowie Schulung der operativen Mitarbeiter zuständig.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Zulieferermanagement:

Nachhaltigkeitsexperten in der Beschaffung sind für die Implementierung der Strategie sowie Schulung der operativen Mitarbeiter zuständig.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Recht/Compliance:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Sonstige: Konzern Sicherheit:

Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Für den eigenen Geschäftsbereich: Januar - September 2023

Für unmittelbare Zulieferer: Januar - Dezember 2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Eigener Geschäftsbereich:

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde in den bestehenden Compliance Risikoanalyseprozess integriert und um die spezifischen LkSG-Belange erweitert. Grundsätzlich wurde die Risikoanalyse in folgende Teilprozesse unterteilt:

1. Festlegung der für die weiteren Prozessschritte der Risikoanalyse relevanten Gesellschaften. Es wurden diejenigen Gesellschaften identifiziert, bei denen aufgrund des Vorhandenseins einer Lieferkette und/oder von Menschen die für diese Gesellschaften regelmäßig Tätigkeiten ausüben, von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins potentieller menschenrechtlicher Risiken ausgegangen werden konnte.
2. Bei diesen Gesellschaften wurde fragebogengestützt die abstrakte Risikoanalyse durchgeführt. Bei dieser wurde eine Risikoeinstufung ermittelt, die für die konkrete Risikoanalyse als Orientierung und zur Priorisierung bei der Durchführung zur Verfügung stand.
3. Die konkrete Risikoanalyse wurde von den Abteilungen HR Compliance, Umwelt, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Compliance durchgeführt. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden konzernweit auf fragebogengestützter Basis LkSG relevante Risiken im eigenen Geschäftsbereich ermittelt. Der Gesamtprozess wurde von Group Compliance begleitet und methodisch unterstützt.

Unmittelbare Zulieferer:

Die jährliche Risikoanalyse sowie das Vorgehen wurde u.a. in einem individuellen Workshop mit den entsprechenden Einkaufsbereichen, d.h. Engines, Turbo, EPC, Indirect Material, durchgeführt und die Risiken bewertet. Die Risikoanalyse wurde auf Basis von Branchenrisiken und Länderrisiken durchgeführt. Anhand der identifizierten branchen- und länderspezifischen Risiken wurden unmittelbare Zulieferer einer geringen, mittleren oder hohen Risikoexposition zugeordnet. Das Risiko von unmittelbaren Zulieferern mit hoher Risikoexposition wurde anhand von Fragebögen über eine externe Plattform, IntegrityNext, plausibilisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt, weder aufgrund substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern noch aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage. Grundsätzlich werden Hinweise gegen mittelbare Zulieferer mit derselben Prozessleitlinie bearbeitet wie Beschwerden und Hinweise gegen unmittelbare Zulieferer und können Ausgangspunkt einer anlassbezogenen Risikoanalyse sein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Für die Lieferkette:

Im Sinne eines risikobasierten Vorgehens erfolgte eine Priorisierung von Zulieferern mit einem hohen identifizierten Risiko für Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards aus der abstrakten Risikoanalyse. Fragebögen eines externen Dienstleisters, IntegrityNext, die auf internationalen Standards beruhen, schafften Transparenz, inwieweit ein unmittelbarer Zulieferer auf die identifizierten erhöhten Risiken reagiert hat. Basierend auf den Rückmeldungen des unmittelbaren Zulieferers wurde die Fähigkeit des unmittelbaren Zulieferers bewertet, den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards sicherzustellen. Die Ergebnisse der Fragebögen kombinierten wir mit den Ergebnissen des abstrakten Risikos aus dem ersten Schritt und erhielten so eine Einschätzung des tatsächlichen Risikos in den Risikokategorien ‚low risk‘, ‚medium risk‘, ‚high risk‘. Das ermittelte tatsächliche Risiko aus den ersten beiden Schritten diente als ein Indikator der Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Menschenrechtsverletzung oder eine Verletzung eines Umweltstandards bei unseren unmittelbaren Zulieferern. Da sich im ersten Berichtsjahr eine begrenzte Zahl identifizierter unmittelbarer Zulieferer mit hohem Risiko ergab, wurden alle gleichermaßen priorisiert.

Eigener Geschäftsbereich:

Im eigenen Geschäftsbereich ergab die Risikoanalyse jeweils eine geringe Anzahl an Risiken je zuständiger Konzernfachfunktion. Das Unternehmen bearbeitet alle ermittelten Risiken mit der gleichen Priorität unabhängig von den genannten Angemessenheitskriterien.

Bei einer erhöhten Anzahl an ermittelten Risiken erfolgt eine Gewichtung und Priorisierung gemäß der Angemessenheitskriterien.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Eines der besonders relevanten menschenrechtlichen Risiken, die im Rahmen der initialen Risikoanalyse identifiziert wurden ist eine Missachtung der für den Beschäftigungsort geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes. Organisatorische Risikoindikatoren: Die Gesellschaft meldet tödliche Arbeitsunfälle nicht schriftlich und unverzüglich dem MAN ES / Volkswagen Konzern.

Wo tritt das Risiko auf?

- Katar

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

In den ausgewählten Ländern werden Beschäftigte aufgrund fehlender oder eingeschränkter gesetzlicher Möglichkeiten/Gegebenheiten beschränkt oder komplett daran gehindert, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten. In der Konsequenz fehlt es, in den Regionen ohne Gewerkschaften, dann auch am Recht der Gewerkschaft zu Kollektivverhandlungen und dem Streikrecht.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Katar
- Saudi-Arabien
- Vereinigte Arabische Emirate

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Aufgrund fehlender bzw. unzureichender objektiver Regelungen zur Vermeidung von Diskriminierungstatbeständen, wie z. B. Vergütungsrichtlinien oder Einstellungs- und Beförderungsprozessen, besteht das Risiko einer Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis, insbesondere aufgrund eines verbotenen Merkmals ohne Vorliegen von sachlichen/objektiven Gründen zur Rechtfertigung einer solchen Ungleichbehandlung.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Konzernrichtlinien

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG wurde eine verpflichtende Schulung zum Thema Menschenrechte im VW Konzern für die Mitarbeitenden aufgesetzt und gilt auch für MAN Energy Solutions. Diese Schulung dient der Wissensvermittlung und Sensibilisierung zum Thema Menschenrechte und den Inhalten des LkSG, unter anderem den geschützten Rechtspositionen sowie den damit einhergehenden Sorgfaltspflichten. Sie vermittelt, wie MAN Energy Solutions seiner Verantwortung für Menschenrechte nachkommt und welche Verantwortung den Mitarbeitenden dabei zukommt, beispielsweise potentielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße gemäß des LkSG zu melden. Die Durchführung der Schulung erfolgt mittels eines Web-Based-Trainings oder in Form einer Unterweisung in einem regelmäßig sich wiederholenden Zyklus.

Zusätzlich wurde das bestehende Web-Based-Training Umwelt um die umweltrelevanten LkSG Themen erweitert. Dieses Training wurde konzernweit zur Verfügung gestellt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernweit sind die Beschäftigten verpflichtet, die Schulung zum Thema Menschenrechte nach einheitlichen inhaltlichen Standards zu absolvieren. Ziel und Anspruch ist es, die Mitarbeitenden für die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen zu sensibilisieren und zu befähigen, mögliche menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu erkennen und die hierfür zuständigen Stellen im Unternehmen zu informieren.

Im Web-Based-Training Umwelt werden die Mitarbeiter auf Anforderungen des LkSG und auf die im ECMS liegenden Prozesse hingewiesen und sensibilisiert. Das Training ist praxisnah aufgebaut und wird grundsätzlich webbasiert durchgeführt. Zudem werden die Schulungsunterlagen konzernweit zur Verfügung gestellt.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Überprüfungsmaßnahmen wurden durch VW/die jeweiligen Konzernfachabteilungen durchgeführt.

OHS: Die Durchführung der risikobasierten Kontrollmaßnahmen durch VW Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz fand anhand einer stichprobenartigen Überprüfung der Angaben der konkreten Risikoanalyse der Gesellschaften statt. Die Rechtsposition "Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren" im Sinne des LkSG wurde im internen Konzern Auditprogramm berücksichtigt und entsprechende risikobasierte Audits durchgeführt.

ECMS: Im Rahmen interner Auditierungsprozesse durch VW Konzern Umwelt wurden risikobasiert ausgewählte Gesellschaften auch im Hinblick auf das prioritäre Risiko bzgl. POP in Löschschäumen auditiert.

Zusätzlich existiert im VW Konzern ein Environmental Compliance Management System, ECMS. Die Implementierung des ECMS wurde in 2023 risikobasiert auf Plausibilität und Validität geprüft.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Einführung eines Risikomanagementsystems nach LkSG.

Dieses wird in Bezug auf umweltbezogene Risiken durch die Einführung eines ECMS gewährleistet. Das ECMS stellt ein risikobasiertes Managementsystem dar.

Speziell für Produktionsstandorte ist über das ECMS die Durchführung eines operativen Umweltrisikomanagements vorgegeben. Durch diese Systeme können Umweltrisiken vorbeugend identifiziert, bewertet und minimiert werden.

Durch den auf ISO 14001 basierenden Auditierungsprozess wird regelmäßig auf eventuelle Lücken im ECMS hingewiesen. Den Entitäten wurde und wird dann aufgegeben, diese Lücken zu schließen.

Durch Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz wurde die Wirksamkeit der Durchführung der risikobasierten Kontrollmaßnahmen anhand von Wirksamkeitsüberprüfungen in den Gesellschaften durchgeführt, die in der konkreten Risikoanalyse Risikoindikatoren aufgewiesen haben. Durch die Fokussierung auf Gesellschaften mit konkreten Risikoindikatoren konnte die Angemessenheit gewährleistet werden. Erforderlichenfalls werden Maßnahmenpläne durch die

auditierte Gesellschaft erstellt und Follow-Ups vereinbart.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Der Bereich HR Compliance der VW AG hat die spezifische Konzernrichtlinie überarbeitet, Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten eingeführt sowie bereits eingeführte Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus erweitert. Diese Richtlinie wird in eine MAN ES Richtlinie überführt. Geplant und im Entwurf bereits vorliegend, ist eine Anti-Diskriminierungsregelung zur Einführung in den Konzerngesellschaften.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Einführung eines Risikomanagementsystems nach LkSG. Dieses wird in Bezug auf umweltbezogenen Risiken durch die Einführung eines konzernweiten ECMS gewährleistet.

Bei Entitäten, die generell einen hohen Umwelteinfluss haben, insbesondere Produktions-Entitäten = Hoch Risiko Entitäten, wurde priorisiert das ECMS eingeführt, soweit noch nicht vorhanden.

Im Hinblick auf die Risiken zur Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der POP Verordnung wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Information der Marken und Gesellschaften weltweit durch zentrale Informationen Umweltschutz und Brandschutz,

Information und Aufklärung zum POP Thema in den Marken und Gesellschaften durch das zentrale Steuerungskomitee Umwelt,

Bearbeitung des Themas in fachübergreifenden Arbeitsgruppen.

Im Hinblick auf allgemeine LkSG relevante Umweltthemen:

Workshops und Informationsveranstaltungen zur Implementierungsunterstützung für ECMS und LkSG in 2022/2023 für die relevanten Marken und Gesellschaften, d.h. Hoch- und Niedrigrisiko Entitäten.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernrichtlinien sind interne Regelungen, die auf der Ebene der MAN Energy Solutions SE erlassen werden und Geltung für den Gesamtkonzern oder Teilbereiche des Gesamtkonzerns haben. Sie werden vom Konzernvorstand beschlossen. In ihrem jeweiligen Geltungsbereich sind Konzernrichtlinien höchstrangige und verbindliche Vorgabedokumente und somit einzuhalten. Konzernrichtlinien definieren konzernweit einheitliche Standards, geben einen Handlungsrahmen vor und legen Zuständigkeiten fest. Sie gelten, sofern in der jeweiligen

Konzernrichtlinie nichts anderes festgelegt ist, für alle Gesellschaften und sind durch das Leitungsorgan der jeweiligen Gesellschaft in eigene Regelungen umzusetzen bzw. in Kraft zu setzen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Fehlende Auskünfte zu Arbeitssicherheit, beispielsweise durch fehlende oder veraltete Managementsystem-Zertifizierungen.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Türkei

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Fehlende Auskünfte, beispielsweise zum Bekenntnis zu ILO-Übereinkommen Nr. 87 und 98. Zudem werden in ausgewählten Ländern Beschäftigte aufgrund fehlender oder eingeschränkter gesetzlicher Möglichkeiten/Gegebenheiten beschränkt oder komplett daran gehindert, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten. In der Konsequenz fehlt es in den Regionen ohne Gewerkschaften dann auch am Recht der Gewerkschaft zu Kollektivverhandlungen und dem Streikrecht.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Dänemark
- Deutschland

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Fehlende Auskünfte zu Maßnahmen zur Verhinderung jeglicher Art von Zwangsarbeit und Sklaverei.

Wo tritt das Risiko auf?

- Dänemark
- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Fehlende Auskünfte zu Maßnahmen zur Verhinderung jeglicher Art von Ungleichbehandlung und Diskriminierung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Dänemark
- Deutschland
- Indien

Verbot von Kinderarbeit**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Fehlende Auskünfte zu Maßnahmen zur Verhinderung jeglicher Art von Kinderarbeit.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Indien

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Fehlende Auskünfte zu Maßnahmen zur Verhinderung des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Indien

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Fehlende Auskünfte zu Maßnahmen zur Verhinderung von Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POPhaltigen Abfällen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Fehlende Auskünfte zu Maßnahmen zur Verhinderung von Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Fehlende Auskünfte zu Maßnahmen zur Verhinderung von Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Weitere Maßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Unser Managementansatz hat das Ziel, aufbauend auf einer systematischen Risikoanalyse, menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren. Er soll außerdem helfen, Verstöße abzustellen und die Nachhaltigkeitsleistung der Zulieferer kontinuierlich zu verbessern. Die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien ist aus mehreren Gründen eine wirksame Maßnahme, um prioritäre Risiken bei unmittelbaren Zulieferern vorzubeugen oder zu minimieren. Zum einen können Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken Anreize für die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen bei einem unmittelbaren Zulieferer schaffen oder die Nicht-Einhaltung von Erwartungen sanktionieren. Diese Erwartungen kommunizieren wir breitflächig, unter anderem in unserem Code of Conduct für Lieferanten, der fester Bestandteil jedes Lieferverhältnisses ist. Zum anderen können Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken den Zulieferer unterstützen, menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen einzuhalten und in der Lieferkette weiterzugeben. Geeignete Beschaffungspraktiken sind insbesondere dann angemessen, wenn der unmittelbare Zulieferer eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit in einem Risiko hat.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Einführung eines Nachhaltigkeitsratings als Vergabekriterium diene dem Setzen von Mindeststandards, die es bei jeder Vergabe zu berücksichtigen gilt.

Zusätzlich werden auch neue Lieferanten fragebogenbasiert bezüglich unserer Erwartungen zu den sicherzustellenden Rechtspositionen informiert und kontrolliert.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl:

Bei der Zuliefererauswahl setzt unser Code of Conduct für Lieferanten den Rahmen unserer Erwartungen, die es einzuhalten gilt. Durch die Überprüfung in einem mehrstufigen und risikobasierten Prozess, der in einem Nachhaltigkeitsrating als Vergabekriterium mündet, können angemessene und wirksame Maßnahmen zur Risikoprävention und/oder Abhilfe ergriffen werden.

Die Maßnahmen sind insofern angemessen, dass der Zulieferer aktiv in die Entwicklung dieser eingebunden ist und damit vorhandene Ressourcen berücksichtigt werden können. Da das Nachhaltigkeitsrating vergaberelevant ist, stellen wir so den größtmöglichen Einfluss auf den Zulieferer zu gegebenem Zeitpunkt sicher. Es zielt darauf ab die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen des Unternehmens in der Zuliefererauswahl angemessen zu berücksichtigen.

Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Kernelement und vorbeugende Maßnahme zur Minimierung der prioritären Risiken im Zulieferermanagement ist der Code of Conduct für Lieferanten. Durch einen mehrstufigen Prozess wird angemessen und wirksam verankert, dass der Zulieferer die Einhaltung der formulierten Erwartungen an das Verhalten von Geschäftspartnern in Bezug auf international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Compliance-Standards vertraglich zusichert und entlang der Lieferkette adressiert. Der Code of Conduct ist grundsätzlich verpflichtender Bestandteil in Verträgen mit Lieferanten im Rahmen der Beschaffungsverantwortung.

Schulungen und Weiterbildungen zur vertraglichen Zusicherung:

Um die Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken im Unternehmen und in der Lieferkette zu verankern, bilden wir systematisch unsere Mitarbeitenden und Zulieferer weiter. Schulungen und Weiterbildungen qualifizieren Mitarbeiter zu relevanten internen Richtlinien, insbesondere zum "Nachhaltigkeitsmanagement in Lieferantenbeziehungen".

Zulieferer werden zur prozessualen und inhaltlichen Umsetzung der vertraglichen Zusicherung entsprechend dem Code of Conduct für Lieferanten angemessen und wirksam befähigt. Neben Schulungsaufforderungen für alle Zulieferer, wie der Schulung zum Code of Conduct für Lieferanten gibt es weitere spezifische Schulungen. Unter anderem Zulieferer, die bei der kombinierten abstrakten und konkreten Risikoanalyse ein erhöhtes Risiko im Bereich Menschenrechte aufweisen, durchlaufen gezielt ein Training zu Menschenrechten und deren Umsetzung in Form von Sorgfaltspflichten. Dadurch werden diese Unternehmen in die Lage versetzt die eigenen Prozesse zu verbessern und tragen somit zur Vorbeugung bzw. Minimierung von Risiken bei. Die Wirksamkeit der Trainingsmaßnahmen wird durch Abfrage des aufgebauten Wissens über menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen oder über Feedbackschleifen zur Anwendung der Kenntnisse in den eigenen Geschäftsprozessen geprüft.

Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollen:

Durch den Code of Conduct für Lieferanten wird mit dem Zulieferer die mögliche Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen vereinbart, beispielweise in Form von Audits. Audits können bei konkreten Risiken dazu dienen, ebendiese durch zielorientierte und angemessene Maßnahmen wirksam zu mitigieren. Die risikobasierten Kontrollmaßnahmen sind insofern angemessen, dass der Zulieferer aktiv in die Maßnahmenentwicklung eingebunden ist und damit vorhandene Ressourcen berücksichtigt werden können. Die Überprüfung der Wirksamkeit der durch den Zulieferer implementierten Maßnahmen kann im Rahmen eines sog. Desktop-Reviews bzw. durch eine weitere Vor-Ort-Prüfung erfolgen.

Andere/weitere Maßnahmen:

Weitere lieferantenspezifische Maßnahmen reichen von risikobasiertem Screening von Medienmeldungen zu Zulieferern über präventiv durchgeführte, risikobasierte Assessments, bis hin zu Einzelpräventionsmaßnahmen.

Erkenntnisse aus der Anwendung der lieferantenspezifischen Präventionsmaßnahmen fließen in die regelmäßige Risikoanalyse ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Der vorliegende Bericht bildet das Berichtsjahr 2023 ab und stellt den ersten Bericht dar. Eine Ableitung von Änderungen bzgl. prioritärer Risiken erfolgt mit dem Berichtsjahr 2024.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, nur im Inland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Geben Sie die Anzahl an

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Die Verletzung erfasst einen Sachverhalt in einer Gesellschaft. Es wurde an einzelnen Standorten Bestandsaufnahmen bei den Löschanlagen und Feuerlöschern durchgeführt, um mögliche verbotene Löschmittel gemäß der POP Verordnung zu identifizieren.

Identifizierte verbotene Löschmittel wurden soweit möglich, ordnungsgemäß entsorgt und gegen gesetzeskonforme Löschmittel getauscht. In einer Gesellschaft wurden Restbestände PFOA-/ PFCA-haltige Löschmittelhaltiger Löschsäume identifiziert.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Deutschland

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Austausch der PFOA-/ PFCA-haltigen Löschmittel.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Durch bestehende ECMS Prozesse überprüft die jeweilige Gesellschaft, ob alle Maßnahmen umgesetzt wurden und vergleicht den Istzustand mit dem Sollzustand.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Mit der Entsorgung und dem Austausch des verbotenen Löschmittels gegen gesetzeskonforme Löschmittel wurden die Verletzungen in vielen Gesellschaften beendet. Der letzte Austausch fand im Februar 2024 statt.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Das ECMS beinhaltet einen fortlaufenden Verbesserungsprozess.

Bei Gesellschaften, die generell einen hohen Umwelteinfluss haben, insbesondere Produktions-Gesellschaften= Hoch-Risiko-Gesellschaften, wurde priorisiert das ECMS eingeführt, soweit noch nicht vorhanden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen werden durch den konzernweiten Supply Chain Grievance Mechanism, SCGM, festgestellt. Der SCGM dient der Bearbeitung von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verstöße gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten. Zudem können durch Vor-Ort-Prüfungen Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Beteiligung an einem Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das bei VW-Group Compliance angesiedelte Hinweisgebersystem betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeeingangskanal dar. Die Hinweise über potentielle Missstände im Unternehmen und entlang der Lieferkette werden im Hinweisgebersystem zentral erfasst und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Sofern Kontaktdaten übermittelt sind, wird eine Eingangsbestätigung versandt. Das Hinweisgebersystem nimmt eine (Vor-)Prüfung auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor. Liegen Verdachtsmomente vor und betrifft der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns entlang der Lieferkette leitet das Hinweisgebersystem den Sachverhalt unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird der für die weitere Prüfung zuständige Fachbereich mitgeteilt. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Vorwurfs. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Wird eine Verdachtslage bestätigt, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen, sog. Folgemaßnahmen, im Einzelfall erforderlich sind. Hingegen wird das Beschwerdeverfahren eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht bezüglich Regelverletzungen oder nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz relevante Risiken bejaht werden.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Es gibt keine Zugangsbeschränkungen zum Beschwerdeverfahren.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.volkswagen-group.com/de/publikationen/weitere/rules-of-procedure-for-the-volkswagen-group-complaints-procedure-2007>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Head of Group Whistleblower System ist für die Meldekanäle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und für die Einstufung als LkSG-relevante Sachverhalte und deren Weiterleitung an die relevanten Konzernstellen zuständig.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden sind unparteiisch und behandeln die ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünschen und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig. Die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Liegen Anhaltspunkte für ein solch unzulässiges Verhalten vor, so wird dies entsprechend geprüft und ggf. sanktioniert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Ein Hinweis mit LkSG-Relevanz bzgl. der verbotenen Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens, POP, in Form von Verwendung verbotener Löschmittel. Dieser betrifft einen möglichen Verstoß im eigenen Geschäftsbereich. Dieser Fall wird derzeit noch untersucht.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Eingegangene Beschwerden/ Hinweise im Supply Chain Grievance Mechanism, SCGM, und die Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung werden dazu genutzt, den Risikomanagementansatz auf Validität und Erweiterbarkeit zu prüfen. Erkenntnisse aus dem SCGM fließen in die regelmäßige Risikoanalyse ein, insbesondere im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse in die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit. Im SCGM selbst können Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung beispielsweise zu einer Erweiterung der Maßnahmenliste für Prävention und Abhilfe führen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Ressourcen & Expertise:

Für die Überwachung des Risikomanagements ist die Menschenrechtsbeauftragte mit ihren Mitarbeitern zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen zur Verfügung.

Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung:

Die Menschenrechtsbeauftragte und ihre Mitarbeiter haben in 2023 erste Bestandsanalysen in den oben ausgewählten Bereichen des Risikomanagements durchgeführt. Dazu wurden jeweils Konzepte erstellt und risikobasiert umgesetzt. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Risikoanalysen zum Zeitpunkt der Bestandsanalyse der Menschenrechtsbeauftragten konnte der Schwerpunkt nicht auf die priorisierten Risiken gelegt werden. Daher wurden die ausgewählten Bereiche übergreifend geprüft und die folgenden Ergebnisse festgestellt:

Eine Analyse der Methodik der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich durch die Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat ergeben, dass die Risikoanalysen durch die Konzernfunktionen Group Compliance, HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit voneinander unabhängig, zeitlich versetzt und inhaltlich noch nicht harmonisiert durchgeführt wurden. Eine zentrale Koordination der Einzelanalysen fand bis 2023 noch nicht statt. Die Methodik bzw. der Prozess der einzelnen Risikoanalysen wurde überwiegend noch nicht dokumentiert. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert, erörtert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Eine Analyse der Methodik der Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durch die Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat ergeben, dass ein Teil derjenigen Zulieferer, die im Umfang der Analyse hätten sein sollen, von jener bisher noch nicht vollständig erfasst worden sind, da sie beispielsweise außerhalb von automatisierten Beschaffungssystemen oder im Rahmen von Sonderbeauftragungen kontrahiert und so systemseitig nicht erfasst worden sind. Ferner

ergab die Untersuchung, dass die Methodik und Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse bisher noch nicht vollständig dokumentiert worden waren. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Beschwerdeverfahren:

Eine erste Analyse der bestehenden Prozesse und Verfahrensordnung durch die Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat ergeben, dass Verbesserungspotentiale beim Beschwerdemechanismus insbesondere in Bezug auf die Verfahrensordnungen und personelle Besetzung derjenigen Bereiche der Hinweisgebersysteme bestehen, die Hinweisen in Bezug auf Zulieferer nachgehen.

Anhand zweier Hinweisgeberfälle wurden durch die Menschenrechtsbeauftragte bei der Volkswagen AG später zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Dokumentation identifiziert. Auch jene Verbesserungspotentiale wurden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Dokumentation:

Eine erste Analyse der Erfüllung der Dokumentationspflichten auf Konzernebene sowie in den Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs der Volkswagen AG durch die Menschenrechtsbeauftragte in 2023 hat Verbesserungspotentiale in Bezug auf Verfügbarkeit, Aktualität und Inhalt der Dokumentation in allen vorgenannten Bereichen ergeben. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Weitere Prüfungen, u.a. in den Bereichen Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen, sind für das Jahr 2024 geplant.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung des Risikomanagements nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich erfolgte unter Kenntnisnahme des Betriebsrates, als Interessenvertreter der Beschäftigten. So existiert ein kontinuierlicher Austausch mit dem Betriebsrat zu LkSG Themen, u.a. Grundsatzklärung, BAFA-Bericht, Schulung.

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als externen Hinweisgebern zur Verfügung. Hinweisgebende können dabei dem Unternehmen gegenüber anonym bleiben, wenn sie dies wünschen. Sofern eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgeber möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Hinweisgeber erörtert.

Interessen von internen und externen Stakeholdern werden bei der Definition von Maßnahmen berücksichtigt.

Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch mit Zulieferern und weiteren Stakeholdern in diversen Initiativen.